



Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2275  
E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in:  
Mag. Michael Aufner

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz  
Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat  
Stubenring 1  
1010 Wien

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG) geschaffen wird und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitskräfte-überlassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das Heimarbeitsgesetz 1960, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenversorgungsgesetz und das Betriebspensionsgesetz geändert werden  
Begutachtungsverfahren  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

zu GZ BMASK-462.203/0008-VII/B/9/2016

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 9. März 2016 erlaubt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem aus dem Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

zu § 8 LSD-BG:

In den Erläuterungen müsste § 7a Abs. 2 AVRAG (und nicht § 7b Abs. 2 AVRAG) genannt werden, weil nur dieser die angesprochene Haftungsregelung enthält.

zu § 9 LSD-BG:

Während sich die Haftung in § 8 LSD-BG explizit nur auf Auftraggeber als Unternehmer bezieht, fehlt eine entsprechende Einschränkung in § 9 LSD-BG, sodass die Haftung offenbar auch Nicht-Unternehmer, also Verbraucher, treffen kann. Ein Nicht-Unternehmer kommt wohl nur als Spitze einer allfälligen Auftraggeber-Kette in Betracht, sodass die in § 9 Abs. 1 letzter Satz LSD-BG vorgesehene Einschränkung anwendbar wäre („haftet nur dann, wenn er vor der Beauftragung von der Nichtzahlung des Entgelts wusste oder diese auf Grund offensichtlicher Hinweise ernsthaft für möglich halten musste oder sich damit abfand“).

zu § 10 LSD-BG:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die (vergabe-)rechtswidrige Weitergabe des Auftrags durch einen Generalunternehmer zu einer Haftung des öffentlichen Auftraggebers oder Sektorenauftraggebers führen soll.

zu § 65 LSD-BG:

Zum vorgeschlagenen § 65 LSD-BG wird bemerkt, dass Exekutionsgerichte nach § 17 EO die Bezirksgerichte sind.

zu §§ 66 f. LSD-BG:

Das Bundesministerium für Justiz hätte es im Sinne seiner Ausführungen im Rahmen der interministeriellen Kontakte vor der Einleitung des Begutachtungsverfahrens begrüßt, in den gegenständlichen Gesetzesentwurf keine Sonderregelungen zum Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG) aufzunehmen, sondern diesbezüglich ein Vorgehen nach den §§ 53 bis 53j EU-JZG festzulegen, um drohende Friktionen zu vermeiden.

Ausgehend von dem im nunmehrigen Vorschlag verfolgten abweichenden Ansatz wird daher dringend angeregt, zumindest im vorgeschlagenen § 66 LSD-BG auch auf § 53e EU-JZG zu verweisen und gleichzeitig § 67 LSD-BG – der aufgrund dieses Verweises obsolet wäre – zur Gänze zu streichen.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Wien, 06. April 2016

Für den Bundesminister:

Mag. Michael Aufner

Elektronisch gefertigt